

Statuten des Vereins: Tierisch BUNT Lernen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Tierisch BUNT Lernen- Bildungs- und Förderzentrum im tierbegleitenden Setting und tierschutzkonformen Umgang mit Tieren"
- (2) Er hat seinen Sitz in Walding und wird vorwiegend am Vereinssitz und in Österreich ausgeübt; erstreckt seinen Förder- und Bildungsaustausch und Austausch zum artgerechten tierschutzkonformen Umgang mit Tieren auf der ganzen Welt.

§ 2: Zweck

Der Vereinstätigkeit verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist in allen Belangen nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet und verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke § 34 BAO.

(1) Der Vereinszweck dient zur Schaffung, Entwicklung, Förderung und /oder Durchführung und bewusst geplanter pädagogischer, sozialintegrativer und therapeutischer Bildungsprogramme und Förderprogramme nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der tierbegleitenden Arbeit und Umweltbildung für:

- gesunde Menschen jeden Alters; Erwachsene, Kindergärten, Schulklassen und Kindergruppen

-bedürftige Menschen jeden Alters; Erwachsene und Kinder mit Beeinträchtigungen

a) zur Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens, der Zukunftsorientierung, der Nachhaltigkeit, der Beobachtungsgabe für unsere Umwelt

b) zur Erhaltung und Förderung der körperlichen, emotionalen und kognitiven Funktionen, Mobilitätsförderung, Feinmotorik, mit Einsatz von therapeutisch funktionellen Übungsformen, tierbegleitender aktiver und passiver Unterstützung, erlebnispädagogischen Elementen

c) Förderung der Lebensfreude, Fantasie, Kreativität, der sprachlichen Bildung, des mathematischen Verständnisses, der unterstützten Kommunikation, Werte unterschiedlicher Kulturen, des Lebensraums, der Natur- und Umwelterfahrungen

(2) In Form von Bildung und Förderung bei allen Menschen Interesse für den artgerechten und tierschutzkonformen Umgang mit Wirbellosen-, Haus- und Nutztieren im tierbegleitenden Setting zu wecken und ihnen Fähigkeiten zu vermitteln, die sie ermächtigen dies umzusetzen.

(3) Fort- und Weiterbildungen, Beratung im tierbegleitenden Setting im In und Outdoorbereich für jede Gruppe der Triade a) Hilfsbedürftiger b) Helfer c) das begleitende Tier

(4) Die Sensibilisierung, Respekt, Toleranz und Mitgefühl für alle Lebewesen zu entwickeln und dies zu fördern.

(5) Hilfsbedürftigen Tieren in Österreich vorübergehende oder andauernde Unterkunft zu bieten, wenn Menschen in Österreich in Not geraten, versterben, ein Gebrechen erlitten, überfordert sind und nicht mehr im Stande sind für eine artgerechte Betreuung zu sorgen und um Hilfe bitten.

(6) Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden und Institutionen die in relevanten Bereichen tätig sind, z.B. pädagogische, therapeutische, tierbegleitende Intervention, artgerechtem Umgang mit Tieren, tierschutzkonforme Inhalte, Tierschutz, Tierrettung, Umweltbildung und Nachhaltigkeit, gemeinsamer Schulungen im In- und Ausland

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Veranstaltungen von Vorträgen, Beratungstätigkeiten, Workshops, Weiterbildungslehrgängen zur Heranbildung von TrainerInnen im klientenzentrierten Tierbegleitenden Setting, Vermittlungen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Herausgabe vereinseigener Druckschriften für die tierbegleitende Arbeit wie Broschüren, didaktischen Skripten, Vorführungen, Infoständen, Festen
- b) Durchführungen von Vorträgen, Weiterbildungslehrgängen und Workshops zur Heranbildung von TrainerInnen für den artgerechten und tierschutzkonformen Umgang mit Wirbellosen-, Haus- und Nutztieren, Herausgabe von vereinseigenen Druckschriften und digitalen Beispielen für den tierschutzkonformen Umgang und Informationen spezifischer angeborener Wesensmerkmale, Gefahrenprävention im artgerechten Umgang, artgerechten Haltungsbedingungen
- c) Webpräsenz durch diverse Schrift, Bild und Tonträger und Bibliothek, Bildungsinitiativen in sozialen Medien
- d) Anbieten von Exkursionen in allen erforschungswerten Lebensräumen im jahreszeitlichen Kontext und der heimischen Um- und Tierwelt
- e) Workshops zur Herstellung von kreativen Werken aus Naturmaterialien im Sinne der Nachhaltigkeit und Herausgabe von vereinseigenen Anleitungen dieser.
- f) Erfahrungsaustausch und regelmäßige Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder
- g) Die verwendeten Wirbellosen-, Haus- und Nutztiere Tiere und deren Areal sind nicht Eigentum des Vereins, diese werden von Mitgliedern und Unterstützungsförderern für die Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellt; entgeltlich als auch unentgeltlich. Entgeltlich wäre für die Übernahme der Kosten der artgerechten Haltungsbedingungen und Behausungen, Tierarzt, Versicherungen, Pflegemittel und Nahrung.

- h) Das Konzept: tierisch inclusiv (eingetragene Marke) ist in jedem Fall Eigentum von Frau Tanja Piringer, BEd / Pösting 30 / 4111 Walding, welche das didaktische Konzept dem Verein unentgeltlich bis auf Widerruf zur Verfügung stellt.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwegungen
- c) Spenden von Privatpersonen und Unternehmen, Sponsorengelder
- d) Erträge aus diversen Veranstaltungen wie Ausbildungslehrgängen, Workshops, Weiterbildungen, Webinaren, Exkursionen, Feste und Vorführungen
- e) Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Unterstützenden Institutionen.
- f) Verkauf von Merchandise Waren (wie Kleidung, Aufkleber, didaktischem Material), Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen soweit es sich um Identifikationsmaterialien handelt, die zur Verbreitung des Vereinszweckes dienen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder (unterstützende und fördernde).
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags oder Spenden fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (2) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich mit den Vereinszielen identifizieren sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Bei nicht voll Geschäftsfähigen Personen erfolgt der Antrag durch die Person und seinen Vertreter. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Außerordentliche unterstützende Vereinsmitglieder sind jene, die durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in den Verein aufgenommen werden.
- (4) Der Beitrag der Mitgliedschaft beträgt jährlich 25 Euro pro Jahr. Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu entrichten, dadurch erwirbt man die Mitgliedschaft.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als auch schriftliche Beitrittserklärung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann jederzeit erfolgen. In Form von schriftlicher Mitteilung per Brief oder E-Mail an den Vorstand. Der Austritt eines außerordentlichen unterstützenden Mitglieds kann jederzeit erfolgen per Brief oder per E-Mail an den Vorstand.
- (3) Bei Austritt können bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückgefordert werden, als auch eine anteilmäßige Rückforderung des geleisteten Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte der Mitgliedschaft und Vereinsfunktionen, jedoch etwaige Ansprüche des Vereins bleiben aufrecht.
- (5) Der Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen unterstützenden Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die vom Vorstand bestimmten Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe von 25 Euro pünktlich zu bezahlen. Hilfsbedürftige Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Die in der Beitrittserklärung unterzeichneten und dadurch angenommenen Pflichten sind für alle ordentlichen Mitglieder bindend.
- (4) Jedes Mitglied und jede Person kann die Vereinsstatuten öffentlich auf der Webseite einsehen, auf Wunsch erhalten die Mitglieder in Form einer PDF Datei per eMail die Statuten des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (8) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Vereinszwecke mitzutragen und in ihrem Sinn bei den Aktivitäten des Vereins zu handeln. Insbesondere gilt das für Veranstaltungen mit Kindern, Jugendlichen und Beeinträchtigten Menschen, die von einzelnen Mitgliedern des Vereins organisiert und durchgeführt werden. Insbesondere Artgerecht und Tierschutzkonform mit den Tieren umzugehen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet im Intervall alle 4 Jahre im letzten Quartal (Oktober, November oder Dezember) statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung statt,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der /eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11
- e. Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 4 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Bei juristischen Personen, diese werden durch ein Vertretungsbefugtes Organ vertreten.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, alle Beschlüsse der Generalversammlung und bei Wahlen die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse, sowie den Verlauf der Generalversammlung in ihren wesentlichen Belangen schriftlich festhält. Das Protokoll ist vom Obmann des Vereins bzw. dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Kassier zu unterfertigen.
- (11) Die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes in Kraft oder mit Bestellung neuer einzelner Mitglieder.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und über die finanzielle Gebarung des Vereins für die jeweils relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Abschluss des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Vorstandsmitgliedern einerseits mit dem Verein andererseits;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Erlass dieser;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins bestehend aus zumindest 3 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in

- (2) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (3) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (4) ungeachtet der Aufteilung der Geschäfte und Vertretungsaufgaben innerhalb des Vorstandes ist der Obmann bei Gefahr in Verzug berechtigt unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen, von welchen sämtliche andere Vorstandsmitglieder jedoch umgehend schriftlich (per E-Mail) zu informieren sind.
- (5) der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Fall der Verhinderung der vorstehend genannten Vereinsorgane treten an deren Stelle ihre Stellvertreter.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **4 Jahre**; auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken wird der Rücktritt erst mit Wahl (Abs. 6) bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vertretung des Vereins

- (2) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Obmann alleine, bei Vermögenswerten gemeinsam mit dem Kassier. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt;
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. in finanziellen Angelegenheiten ausschließlich vom Obmann zusammen mit dem Kassier erteilt werden; Ausgaben über 800 Euro bedürfen einer Erteilung aller Vorstandsmitglieder;
- (4) Erstellung der Einnahmen und Ausgabenrechnung und Führung eines Vermögensverzeichnisses; innerhalb des ersten Quartals jedes Rechnungsjahr für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfer erforderliche Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens; Einrichtung einer Vereinsversicherung, Vereinskontos, Festsetzung allfälliger Beitrittsgebühren, jährlicher Mitgliedsbeiträge und Fälligkeitsdatum;
- (6) Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel als auch bei Projektentscheidungen deren Abwicklung inhaltlich als auch finanziell;
- (7) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (8) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (9) Berichterstattung an die Generalversammlung über alle Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins;
- (10) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung; hiervon ausgenommen sind Werkverträge oder freie Dienstverträge, sofern diese einem Fremdvergleich standhalten und den Richtlinien des Vereins entsprechen;
- (11) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlich unterstützenden Vereinsmitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau

und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, in allen Angelegenheiten, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, alle Vorstandsmitglieder werden per e Mail sofort in allen Belangen in Kenntnis gesetzt.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin falls gewählt ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **4** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb eines Monats ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand; Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Ausgenommen hiervon ist der Abschluss eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Verein, wenn ein Rechnungsprüfer sein Amt nicht ehrenamtlich sondern entgeltlich ausübt, wenn der Vertrag einem Fremdvergleich standhält und sofern die Generalversammlung über die Entgeltlichkeit im

Grundsätzlichen bereits bei der Bestellung zum Rechnungsführer einen Beschluss gefasst hat; Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

- (5) Ist eine Bestellung neuer Rechnungsprüfer noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen-

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden, auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle einer Auflösung sowie auch Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988 zu verwenden.

Der Vorstand des Vereins „Tierisch Bunt Lernen“ setzt sich mit Vereinsgründungsdatum 1.2.2021 ausfolgenden Vorstandsmitgliedern zusammen und bestellt folgende Personen zum Vorstand am 1.2.2021 wie folgt:

Vorstand /Organschaftliche Vertreter des Vereins "Tierisch BUNT Lernen- Bildungs- und Förderzentrum im tierbegleitenden Setting und tierschutzkonformen Umgang mit Tieren"

Mit Sitz in Pösting 30 /4111 Walding/OÖ/Österreich

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet und verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke § 34 BAO.